

Zürich, 8. Mai 2017

KR-Nr. 120/2017

A N F R A G E von Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Bewilligt sich der Amtschef seine Nebentätigkeit selber?

Die NZZ vom 06.05.2017 berichtete über eine Nebenbeschäftigung des Amtsleiters für Wirtschaft und Arbeit. Er übernahm ein Verwaltungsratsmandat bei der Firma Emineo AG. Die Firma ist fokussiert auf IT-Beratung und Software-Engineering.

Obwohl mittlerweile der Amtsleiter von seinem Amt als Verwaltungsrat zurückgetreten ist, stellen sich bezüglich Bewilligung zur Ausübung des Nebenamtes einige Fragen:

1. Laut Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) § 144 Abs. 2 ist vor der Übernahme einer Nebenbeschäftigung die Anstellungsbehörde zu informieren. Ist diese Information erfolgt? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
2. Die Anstellungsbehörde entscheidet darüber, ob eine Bewilligung notwendig ist oder nicht. Anstellungsbehörde für Angestellte, die einem Mitglied des Regierungsrates direkt unterstellt sind, ab Lohnklasse 24 (Amtschefs), ist der Regierungsrat. Wann und wie hat der Regierungsrat seine Verantwortung im Fall B.S. wahrgenommen? Wie begründet der Regierungsrat seinen Entscheid? Bzw. seinen Nichtentscheid?
3. Eine Nebenbeschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird und die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist (§ 53 Abs. 1 PG). Obwohl das AWA unter anderem zuständig ist für Arbeitsbewilligungen auch im IT-Bereich und obwohl der Kanton zu den Kunden der betroffenen Firma Emineo zählt, schloss der Regierungsrat im Fall B. S. offenbar die Gefahr von Interessenkollisionen aus. Wie begründet er das?
4. Die Bewilligungsbehörde, im Fall B.S. die Volkswirtschaftsdirektion, gab sich mit einer «Information» zufrieden. Weil die vereinbarte Arbeitszeit nicht beeinträchtigt wird, machte man sich keine weiteren Überlegungen für oder gegen eine allfällige Bewilligung. Wie beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion die Rechtslage heute? Insbesondere die Frage der Interessenkollision?
5. Welche Nebenämter sind im Sinne des Personalrechtes bewilligungspflichtig, welche nicht?
6. Sind weitere Kadermitglieder der kantonalen Verwaltung Mitglieder von Verwaltungsräten? Wenn ja, welche? Verfügen diese über eine gültige Bewilligung? Wenn nein, warum nicht?

120/2017

Esther Guyer
Markus Bischoff